

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma Toyoda Machinery Europe GmbH

- nachfolgend: Toyoda -

I. Geschäftsgrundlage

1.

Unsere Geschäftsbeziehungen und Geschäftsabwicklungen mit Unternehmern im Sinne der §§ 14, 310 BGB erfolgen stets auf der Grundlage unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie gelten für sämtliche Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen, die wir mit unseren Geschäftspartnern, Kunden oder Auftraggebern vereinbaren. Unsere AGB gelten auch bei allen künftigen Verträgen, Lieferungen und sonstigen Leistungen mit uns, die zukünftig aufgrund einer weiteren Geschäftsbeziehung begründet werden, wobei wir nicht erneut bei zukünftigen Vertragsverhandlungen, Geschäftsabwicklungen oder in sonstiger Weise auf sie hinweisen. Wir behalten uns allerdings vor, mit Wirkung für eine zukünftige weitere Geschäftsbeziehung mit dem Geschäftspartner unsere Geschäftsbedingungen zu ändern. Für diesen Fall werden wir sie schriftlich mitteilen.

2.

Besteht zwischen dem Geschäftspartner und uns eine Rahmenvereinbarung, so gelten unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sowohl für diese Rahmenvereinbarung, als auch für den einzelnen entsprechenden Auftrag.

3.

Eine Auftragsannahme durch uns stellt kein Einverständnis mit widersprechenden Einkaufs- oder sonstigen allgemeinen Geschäftsbedingungen unseres Geschäftspartners dar. Diesen Bedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen; sie können und sollen nicht Inhalt des abzuschließenden Vertrages werden. Dies gilt auch für den Fall, dass die Einkaufs- oder allgemeinen Geschäftsbedingungen unseres Geschäftspartners im Laufe der Vertragsverhandlung von ihm in Bezug genommen oder in deren Schreiben beigelegt werden und wir in diesem Fall nicht ausdrücklich widersprochen haben sollten. Eine Auftragsannahme durch uns stellt in diesem Fall kein Einverständnis mit widersprechenden Vertragsbedingungen unseres Geschäftspartners dar. Falls wir von unseren nachfolgenden Geschäftsbedingungen zu unseren Lasten abweichen wollen, müssen wir die hiervon betroffenen Bedingungen ausdrücklich bestätigen.

4.

Wir schließen Verträge nur nach deutschem Recht ab. Sollte der Firmensitz unseres Geschäftspartners im Ausland liegen, so wird das dort geltende Recht oder internationales Kaufrecht nicht Vertragsgrundlage, soweit es mit dem deutschen Recht nicht übereinstimmt. Sollte eine Geschäftsbeziehung auf der Grundlage eines ausländischen Rechts oder des internationalen Kaufrechts zwischen uns und unserem Geschäftspartner vereinbart werden, bedarf dies ausdrücklich schriftlicher abweichender Vereinbarung.

II. Angebote und Vertragsabschluss

1.

Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch dann, wenn in einem von uns an den Geschäftspartner übersandten Angebot eine Erklärungsfrist für den Geschäftspartner vorgesehen ist. Dieses Datum stellt keine rechtliche Bindungswirkung zu unseren Lasten dar. Zwischenverkauf bleibt ausdrücklich vorbehalten.

2.

In Erstschriften an unsere Geschäftspartner offerierte Leistungen stellen unsererseits kein rechtsverbindliches Angebot dar, sondern sind eine Aufforderung an unsere Geschäftspartner, ein entsprechendes Angebot an uns abzugeben (invitatio ad offerendum). Schreiben und Aufforderungen unsererseits, die vom Geschäftspartner inhaltlich angenommen werden - auch als kaufmännische Bestätigungsschreiben deklarierte Annahmeschreiben – sind lediglich ein rechtsverbindliches Angebot an uns. Entsprechende Verträge zwischen uns und unseren Geschäftspartnern kommen erst mit unserer schriftlichen oder fernschriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn unsere Geschäftspartner in Form eines kaufmännischen Bestätigungsschreibens Verhandlungen über offerierte Leistungen bestätigen.

Übersenden wir an unsere Geschäftspartner Verhandlungsprotokolle, so steht der bestätigte Inhalt unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Der bestätigte wiedergegebene Inhalt der Verhandlung wird erst rechtswirksam, wenn er innerhalb von 8 Werktagen nach Zugang des Protokolls nicht berichtigt wird.

Falls unserem Angebot Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben beigelegt sind, so sind sie nur annähernd maßgebend, soweit wir sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnen. Wir behalten uns Änderungen vor, soweit diese Änderungen nicht grundlegender Art sind und der vertragsgemäße Zweck der Lieferung für den Geschäftspartner in nicht unzumutbarer

Weise eingeschränkt wird. Wir haben an beigefügten Zeichnungen, Kostenberechnungen und anderen Unterlagen das Eigentums- und Urheberrecht; diese Unterlagen dürfen an Dritte nicht weitergegeben werden.

3.

Es gelten die schriftlich vereinbarten Preise ab Verladung in Krefeld oder an einem anderen von uns bestimmten Ort in Deutschland, wenn er ausdrücklich von uns bestätigt wird. Verpackung, Verpackungslohnkosten, Fracht, Versicherung, Entladung, Porto und andere Sonderleistungen sind vom Geschäftspartner zusätzlich zu entrichten. Die vereinbarten Preise enthalten nicht die zuzüglich entstehenden gesetzlichen Steuern, insbesondere die jeweils maßgebliche Umsatzsteuer, die zusätzlich liquidiert werden.

Die vorgenannten im Einzelfall bestehenden Verladeorte sind Erfüllungsorte.

4.

Sollte in unserer Auftragsbestätigung eine Zahlungsbedingung nicht enthalten sein, gelten nachfolgende Vereinbarungen:

a.

Bei Lieferung von Maschinen und Anlagen ist der Verkaufspreis wie folgt zu zahlen:

- 30% des vereinbarten Bruttokaufpreises nach unserer Auftragsbestätigung innerhalb von 10 Werktagen nach dem Datum der Auftragsbestätigung,
- 40% des vereinbarten Bruttokaufpreises innerhalb von 7 Werktagen nach unserer Anlieferung sowie
- 30% des vereinbarten Bruttokaufpreises (Restbetrag) nach Abschluss unserer Schulung und unserer Freigabe für die Inbetriebnahme auf unser Geschäftskonto.

b.

Service oder sonstige Leistungen mit Ausnahme von Ersatzteillieferungen sind innerhalb von 10 Werktagen nach Datum der Rechnungserteilung zu bewirken.

c.

Bei Ersatzteillieferungen ist die entsprechende Forderung 10 Werktage nach Rechnungserteilung mit 2% Skonto, ansonsten 30 Tage seit Rechnungsdatum netto zu bewirken.

Für die Rechtszeitigkeit der Zahlungen kommt es auf die wertmäßige Gutschrift der vorgenannten Beträge auf unser

angegebenes Konto an. Unser Geschäftspartner hat damit dafür zu sorgen, dass er unter Berücksichtigung der Überweisungszeit die vereinbarten Zahlungsfrist einhält.

Sollte unser Geschäftspartner im Ausland seinen Firmensitz haben oder die Lieferung oder Leistung für ein Ausland bestellen, hat unser Geschäftspartner eine Bankbürgschaft auf erstes Anfordern einer deutschen oder ausländischen Großbank zu stellen, die seiner schriftlichen Bestellung beigelegt sein muss.

5.

Der Geschäftspartner kann gegenüber einer fälligen Forderung nur aufrechnen mit Gegenansprüchen, die rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Toyoda anerkannt worden sind.

6.

Kommt der Geschäftspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder werden sonstige Umstände bekannt, die geeignet sind, seine Kreditwürdigkeit anzuzweifeln, werden alle Forderungen – auch etwaige dafür erfüllungshalber angenommene Wechsel, sofort zur Zahlung fällig.

7.

Wir sind berechtigt, bei Zahlungsrückständen weitere Lieferungen und Leistungen von dem vollständigen Ausgleich des Zahlungsrückstands abhängig zu machen. Wir können unsere Leistungen verweigern, wenn wir aufgrund eines nach Vertragsschluss uns bekannt werdenden Umstandes befürchten müssen, die Gegenleistung des Geschäftspartners nicht vollständig oder rechtzeitig zu erhalten, es sei denn, er bewirkt die Gegenleistung oder leistet ausreichende Sicherheit. Dieser vorgenannte Umstand gilt insbesondere und liegt dann vor, wenn unser Kreditversicherer es nach Vertragsabschluss abgelehnt hat, den Kaufpreis für die Zahlung des Liefergegenstandes aus Bonitätsgründen des Geschäftspartners zu versichern.

8.

Mündliche Nebenabreden, Vertragsänderungen oder Vertragsergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

III. Abnahme und Gefahrübergang

1.

Die Gefahr geht spätestens mit der Vollendung der Verladung am Erfüllungsort auf den Geschäftspartner über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen sollten oder von uns andere Leistungen, wie z.B. Versandkosten oder

die Anlieferung und Aufstellung und/oder Inbetriebnahme übernommen wurden. Für diesen Fall werden wir Wünsche des Bestellers berücksichtigen, wobei wir nicht verpflichtet sind, den Liefergegenstand gegen Transportschäden ohne besondere schriftliche Anweisung versichern zu lassen.

2.

Die Abnahme des Liefergegenstandes hat, soweit anderes nicht schriftlich vereinbart, am Erfüllungsort zu erfolgen. Der Geschäftspartner verpflichtet sich zu der entsprechenden dortigen Abnahme, wobei ein Abnahmetermin zu vereinbaren ist. Die Abnahme hat nicht verzögert zum Abnahmetermin zu erfolgen und, falls die Lieferung oder Leistung unwesentliche Mängel haben sollte, darf sie durch den Geschäftspartner nicht verweigert werden.

3.

Verzögert sich die Verladung oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr vom Tage der Mitteilung der Verladung oder Abnahmebereitschaft auf den Geschäftspartner über.

4.

Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie Mängel aufweisen sollten, vom Geschäftspartner unbeschadet seiner Rechte aus Ziffer IV. anzunehmen.

IV. Gewährleistung

Wir haften für Sach- und Rechtsmängel des Liefergegenstandes oder Leistungen im Rahmen nachstehender Regelungen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, auf die unser Geschäftspartner verzichtet. Wir nehmen diesen Verzicht hiermit ausdrücklich an.

1.

Bei gebrauchten Liefergegenständen wird die Gewährleistung ausgeschlossen, es sei denn, wir haben schriftlich eine Gewährleistungszeit zugesichert. Gebrauchte Liefergegenstände werden in dem noch vorhandenen Zustand einschließlich Zubehör geliefert, in welchem sie sich bei Vertragsabschluss befinden. Eine Haftung für offene oder versteckte Mängel ist ebenfalls ausgeschlossen, es sei denn, wir haben dem Vertragspartner uns bekannte Mängel vorsätzlich oder grob fahrlässig verschwiegen.

2.

Für neue Liefergegenstände beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate ab Abnahme. Sie beginnt spätestens ab dem Zeitpunkt der Anlieferung beim Geschäftspartner. Die Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel ist auf Nacherfüllung beschränkt. Wir sind berechtigt, eine

Ersatzlieferung vorzunehmen. Insoweit steht uns ein Wahlrecht zwischen kostenfreier Mängelbeseitigung und Ersatzlieferung zu.

3.

Wir sind berechtigt, Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Anstelle der Nacherfüllung kann sodann Änderung des vereinbarten Preises oder Rückgängigmachung des Vertrages und Schadenersatz statt der Leistung oder Aufwendungsersatz verlangt werden, und zwar lediglich im Rahmen der Regelung in Ziffer V.

Rückgängigmachung des Vertrages und Schadenersatzansprüche statt der Leistung oder Aufwendungsersatz sind jedoch ausgeschlossen, wenn nur ein unerheblicher Mangel vorliegt.

Sind mängelfreie Teillieferungen erbracht oder möglich, so kann unser Geschäftspartner bei Rückgängigmachung des Vertrages diese Leistungen nur zurückgewähren oder zurückweisen, wenn er nachweist, dass an Teillieferungen sein Interesse fortgefallen ist.

4.

Der Geschäftspartner hat auf seine Gefahr den mangelhaften Liefergegenstand zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung an uns zu übermitteln, wobei uns ein Wahlrecht zusteht, den Ort der Reparatur zu bestimmen und festzulegen. Ersetzte Liefergegenstände oder Teile hiervon gehen in unser Eigentum über.

5.

Eine Gewährleistung für Mängel ist ausgeschlossen, wenn sie durch: ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Geschäftspartner oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, insbesondere übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, chemische, elektrochemische, elektronische oder elektrische Einflüsse, entstanden sind.

6.

Kosten, die durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zum Geschäftspartner entstehen, tragen wir. Die übrigen Kosten trägt der Geschäftspartner.

7.

Falls ein Mangel durch Dritte behoben wird, übernehmen wir keine Kosten, es sei denn, wir hätten die Nacherfüllung nach angemessener Fristsetzung verweigert oder die Nacherfüllung

ist fehlgeschlagen und ein weiterer Nacherfüllungsversuch wäre dem Geschäftspartner nicht zuzumuten.

8.

Weitergehende Ansprüche des Geschäftspartners, insbesondere wegen Verletzungen von Personen, für Schäden an Gütern, die nicht Vertragsgegenstand sind oder für Gewinnentgang, Folgekosten usw. sind ausgeschlossen.

9.

Wir stellen klar, dass sich die Eignung des Liefergegenstandes für den vom Geschäftspartner vorgesehenen, vom üblichen abweichenden Verwendungszweck nicht erstreckt, Eigenschaften nicht zugesichert sind, es sei denn, sie sind als solche ausdrücklich im Vertrag bezeichnet. Mündliche Angaben sowie Angaben in unseren Unterlagen enthalten keine Zusicherungen. Proben, Muster, Maße, DIN-Bestimmungen, Leistungsbeschreibungen und sonstige Angaben über die Beschaffenheit des Liefergegenstandes dienen der Spezifikation und sind keine zugesicherten Eigenschaften. Dies gilt auch für Gesprächsprotokolle, es sei denn, ihr Inhalt wird als verbindliche Zusicherung ausdrücklich bestätigt.

10.

Der Vertragspartner hat den Lieferungsgegenstand unverzüglich nach Erhalt ordnungsgemäß auf seine Kosten zu untersuchen, und zwar auf etwaige Mängel und Falschlieferungen. Festgestellte Mängel oder Falschlieferungen hat er uns unverzüglich, und zwar innerhalb von 4 Werktagen ab Erhalt der Lieferung anzuzeigen. Versteckte Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Werktagen, nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Im übrigen bleiben die §§ 377, 378 HGB unberührt.

11.

Etwaige Transportschäden sind uns unverzüglich mitzuteilen. Die erforderlichen Formalitäten hat der Geschäftspartner mit dem Frachtführer zu regeln, insbesondere alle notwendigen Feststellungen zur Wahrung von Rückgriffsrechten gegenüber Dritten zu treffen.

V. Haftungsbeschränkung

Dem Geschäftspartner stehen gegen uns, unseren gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen keine anderen oder weitergehenden vertraglichen oder gesetzlichen Haftungsansprüche zu, als nachfolgend aufgeführt:

1.

Die Haftung für uns und die vorgenannten Personen beschränkt sich in jedem Fall der Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, wobei die Pflichtverletzung sich auf die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt.

2.

Mit Ausnahme vom Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ist die Haftung von uns, unseren gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen der Höhe nach auf den Ersatz des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens begrenzt. Die Haftung ist begrenzt auf die Höhe der Leistung unserer bestehenden Haftpflichtversicherung. Soweit diese Versicherung leistungsfrei ist, haben wir bis zur Höhe der Versicherungssumme mit eigenen Leistungen einzutreten.

3.

Schadenersatzansprüche des Geschäftspartners wegen fahrlässiger Pflichtverletzung unsererseits, unserer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Dritten, deren Verhalten uns im Einzelfall zuzurechnen ist, sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere in den Fällen der fahrlässig mangelhaften Lieferung oder des fahrlässigen Lieferverzuges, soweit es sich nicht um die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht handelt. Darüber hinaus ist Schadenersatz statt der Leistung in den Fällen der mangelhaften Lieferung ausgeschlossen, sofern die Pflichtverletzung nur unerheblich ist.

4.

Sollte eine Haftung von uns als Folge von Mängeln an den von Drittlieferanten bezogenen Materialien entstehen, ist der Geschäftspartner zunächst verpflichtet, gegen den Drittlieferanten – ggf. auch gerichtlich – durchzusetzen. Wir treten hiermit bereits unsere gegenüber den Drittlieferanten bestehenden Ansprüche an den Geschäftspartner ab. Sollte die Durchsetzung berechtigter Ansprüche in der Zwangsvollstreckung erfolglos bleiben, haften wir nach Maßgabe vorstehender Vorschriften.

VI. Lieferzeit

1.

Liefertermine und Lieferfristen gelten stets nur annähernd und sind für uns unverbindlich. Wir werden uns jedoch bemühen, sie einzuhalten. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat oder wir die Versandbereitschaft mitgeteilt haben. Die Lieferfrist beginnt nicht vor vollständigem

Eingang etwaiger vom Geschäftspartner beizubringender Unterlagen sowie vereinbarter Vorauszahlungen.

2.

Höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Lieferfristüberschreitungen von Vorlieferanten, Rohstoff-, Energie- und Arbeitskräftemangel, Streiks, Aussperrungen, Schwierigkeiten bei der Transportmittelbeschaffung, Verkehrsstörungen, Verfügungen staatlicher Stellen oder das Fehlen behördlicher oder sonstiger für die Ausführung der Lieferung erforderlicher Genehmigungen befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Verpflichtung zur Leistung. Die vorbezeichneten Ereignisse sind von uns auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs eintreten.

3.

Sofern unvorhergesehene Ereignisse im Sinne der vorstehenden Ziffern die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt unserer Leistung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, steht uns das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Dem Geschäftspartner stehen in diesem Fall nur Rückgewähransprüche zu; darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, sind ausgeschlossen.

4.

Wir sind zu Teilleistungen berechtigt, die wir jeweils gesondert in Rechnung stellen können.

5.

Kommen wir mit der Leistung in Verzug, so kann der Geschäftspartner vom Vertrag zurücktreten, wenn er uns eine für die Lieferung angemessene Nachfrist setzt und wir die Frist fruchtlos verstreichen lassen. Als angemessen gilt eine Frist von mindestens 4 Wochen. Beschränkt sich der Verzug auf eine Teilleistung, so kann der Geschäftspartner unter den vorstehenden Voraussetzungen vom ganzen Vertrag nur dann zurücktreten, wenn er an der Teilerfüllung kein Interesse hat. Der Geschäftspartner hat auf Verlangen von uns unverzüglich zu erklären, ob er trotz Lieferverzögerung vom Vertrag zurücktreten oder an dem Vertrag festhalten will. Weitergehende Ansprüche des Geschäftspartners – insbesondere Schadenersatzansprüche statt der Leistung sowie Ersatz des Verzögerungsschadens – sind ausgeschlossen, soweit die nachstehende Ziffer 6. nichts anderes bestimmt.

6.

In den Fällen, in denen Ziffer 5. dieser Bedingungen eine Haftung wegen verspäteter Lieferung vorsieht, beträgt der Verzögerungsschaden für jede volle Woche der Verspätung

maximal 0,5 %, höchstens aber 3 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig genutzt werden kann.

VII. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist. Der Geschäftspartner kann ein Leistungsverweigerungs- bzw. Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, wenn die dem Leistungsverweigerungs- bzw. Zurückbehaltungsrecht zugrunde liegenden Gegenansprüche des Geschäftspartners auf dem Vertrag basieren oder unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1.

Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Geschäftspartner einschließlich aller Nebenforderungen und bis zur Einlösung der hergegebenen Schecks und Wechsel vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung entstehenden Erzeugnisse. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung unserer Ware mit anderem Material erwerben wir Miteigentum an dem dadurch entstehenden Erzeugnis im Verhältnis des Werts unserer Ware zu dem Wert des anderen Materials. Die Besitzübergabe wird dadurch ersetzt, dass der Geschäftspartner für uns die Ware unentgeltlich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verwahrt.

2.

Der Geschäftspartner tritt alle Forderungen aus dem Verkauf von Waren, an denen uns Eigentumsrechte zustehen, in Höhe unserer Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in voller Höhe, jedenfalls in Höhe des Wertes unseres Miteigentumsanteils an der verkauften Ware, einschließlich aller Nebenrechte, an uns unwiderruflich ab.

3.

Soweit der Geschäftspartner in der Lage ist, seinen Verpflichtungen uns gegenüber nachzukommen und er den verlängerten Eigentumsvorbehalt sicherstellt, ist er berechtigt, über die in unserem Eigentum stehenden Vorbehaltsgegenstände im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern.

4.

Der Geschäftspartner ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr und nur widerruflich ermächtigt. Der Widerruf darf nur erfolgen, wenn der Geschäftspartner seinen Verpflichtungen gemäß diesem Vertrag, insbesondere seiner Zahlungsverpflichtung, nicht ordnungsgemäß nachkommt, zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt worden ist.. Wir sind in diesen Fällen berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen. Der Geschäftspartner ist zur Herausgabe verpflichtet. Ein etwaiger Verwertungserlös aus der Verwertung der zurückgenommenen Vorbehaltsware wird auf die Verbindlichkeiten des Geschäftspartners – abzüglich angemessener Verwertungskosten – angerechnet. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, im Falle des Widerrufs uns unverzüglich, spätestens bis nach 4 Werktagen nach Zugang der Aufforderung unsererseits Name und vollständige Anschrift der Firma seines Schuldners mitzuteilen.

5.

Der Geschäftspartner hat im Falle des Widerrufs gemäß vorstehender Ziffer 4. seinem Schuldner die Abtretung der Forderung an uns anzuzeigen, und zwar innerhalb von 4 Werktagen nach Zugang unserer Aufforderung. Wir sind allerdings auch berechtigt, den vereinbarten verlängerten Eigentumsvorbehalt gegenüber dem Schuldner unseres Geschäftspartners anzuzeigen und geltend zu machen.

6.

Werden Ansprüche Dritter auf die Vorbehaltsware oder auf die abgetretenen Forderungen geltend gemacht, hat uns unserer Geschäftspartner unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Werktagen seit Kenntnis und der Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen dieses Ereignis mitzuteilen. Interventionskosten, wozu auch etwaige Prozesskosten gehören, gehen im Innenverhältnis zwischen uns und dem Geschäftspartner zu Lasten des Geschäftspartners.

7.

Wir sind berechtigt, unsere unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren auf Kosten des Geschäftspartners gegen Diebstahl, Feuer, Wasser und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Geschäftspartner selbst nachweislich eine entsprechende Versicherung abgeschlossen hat.

8.

Wir verpflichten uns, uns zustehende Sicherungen auf Verlangen des Geschäftspartners unter Vorbehalt der Auswahl insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherung die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

IX. Erfüllungsort, Gerichtsstand

1.

Erfüllungsort für die Zahlung und die Warenanlieferung ist Krefeld oder ein von uns im Vertrag benannter Ort.

2.

Wenn der Geschäftspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Krefeld ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, auch im Rahmen eines Wechsel- oder Scheckprozesses.

X. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Bedingungen eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausführung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Beteiligten gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Bedingungen gewollt haben würden, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

Toyota Machinery Europe GmbH
Krefeld
Stand August 2011